

37 C 118/26



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Böse, Angermunder
Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf., Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1,
Zentralgebäude Ost, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED],

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
14.06.2026

durch den Richter am Amtsgericht S [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 400,00 EUR (in Worten: vierhundert Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2026 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 95,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.04.2026 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus Art. 7 Abs. 1 S.1 Buchstabe a in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 2 Buchstabe b der Fluggastrechte-Verordnung zu, weil die Beklagte ihren Flug EW6893 am 10.03.2025 von Berlin nach Palma de Mallorca unstreitig kurzfristig annullierte.

Die Beklagte hat nicht hinreichend darlegen können, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Zwar stellt ein Streik am Flughafen des Abflugs grundsätzlich einen außergewöhnlichen Umstand dar. Bezüglich der Bemühungen um schnellstmögliche Ersatzbeförderung muss das Luftfahrtunternehmen den Sachverhalt in einem Umfang schildern, dass das Gericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidungen der Beklagten hinsichtlich der Umbuchung der Passagiere einer rechtlichen Bewertung unterziehen zu können, ob alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sind. Es muss sich regelmäßig ergeben, welche anderen Flugverbindungen welcher Luftfahrtunternehmen zur Verfügung standen, ob diese angefragt worden sind und was das Ergebnis der Anfrage war. Zudem sind in die schnellstmögliche Ersatzbeförderung - soweit auf der jeweiligen Routeverkehrsüblich - auch bodengebundene alternative Verkehrsmittel wie Züge und Schiffe einzubeziehen. Ferner darf sich das Luftfahrtunternehmen nicht darauf beschränken, dem Fluggast die Möglichkeit der selbstständigen Buchung anderer Verbindungen zu eröffnen, sondern es hat seine Fluggäste selbst aktiv auf adäquate Ersatzverbindungen umzubuchen (LG Düsseldorf, Urt. v. 20.10.2023, 22 S 58/23). Indes ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte nicht stets gehalten ist, sämtliche theoretisch denkbaren Umbuchungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind nur solche Umbuchungen, die zum konkreten Zeitpunkt für das Luftfahrtunternehmen kein unzumutbares Opfer darstellen und die dem Fluggast eine diesem zumutbare und für ihn zufriedenstellende frühestmögliche anderweitige

Beförderung ermöglichen (EuGH Ur. v. 11.6.2020 – C-74/19, BeckRS 2020, 11925 Rn. 59-61).

Diesen Anforderungen werden die Darlegungen der Beklagten nicht gerecht, denn diese geht bereits davon aus, die Landbeförderung zu einem anderen Flughafen nebst abweichenden Abflug von dort aus sei generell keine zumutbare Maßnahme. Nach dem Vortrag der Beklagten zu den Streiks an Flughäfen am Abflugtag war der Flughafen Dresden nicht von Streikmaßnahmen betroffen. Dennoch ist eine Landbeförderung nach Dresden und Änderung des Abflugs dorthin nicht geprüft worden, sodass nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sind.

Der Zinsanspruch folgt als Prozesszinsen aus § 291 BGB. Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 280 Abs. 1 BGB, weil der Kläger die Beklagte zuvor mit Schreiben vom 29.03.2025 erfolglos gemahnt hatte, die Ausgleichszahlung zu leisten. Die Berechnung ergibt sich zutreffend aus der 1,3-Gebühr eines Streitwerts bis 500 Euro zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer gemäß RVG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, §§ 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 400,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

